

- Festlegungen über die Anwendung oder Nichtanwendung der staatlichen Einsatzbestimmungen für Exporterzeugnisse zu treffen;
- die Kombinate, Betriebe oder Einrichtungen zu bestimmen, welche die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen zur Abweichung von staatlichen Einsatzbestimmungen (Ausnahmegenehmigungen) erhalten.

(5) In staatlichen Einsatzbestimmungen kann festgelegt werden, daß der Einsatz bestimmter Erzeugnisse sowie von Rohstoffen oder Materialien für bestimmte Leistungen auf der Grundlage staatlicher Einzelgenehmigungen zu erfolgen hat. Gleichzeitig sind die zur Erteilung der staatlichen Einzelgenehmigungen Befugten zu benennen.

§ 4

Verfahren für Ausnahmegenehmigungen und staatliche Einzelgenehmigungen

(1) Für technisch-ökonomisch begründete Abweichungen von staatlichen Einsatzbestimmungen können zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind vom Verbraucher, bei Investitionen vom Projektanten, mit einer technischen und ökonomischen Begründung, einer Werkstoffinformation des Informationszentrums für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz,¹ einer befürwortenden Stellungnahme des dem Verbraucher übergeordneten Organs und der Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung an den zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen Befugten zu stellen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung oder ihre Ablehnung ist dem Antragsteller über das ihm übergeordnete Organ spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Bei Entscheidungen gegenüber Kombinat, Betrieben und Einrichtungen der örtlich geleiteten Wirtschaft sowie den Genossenschaften ist gemäß Abs. 4 zu verfahren. Kann im Ausnahmefall die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden, ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu informieren. Über alle erteilten Ausnahmegenehmigungen ist durch den zur Erteilung Befugten und die Verbraucher ein Nachweis zu führen.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung oder gegen die Erteilung einer Auflage kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde bei demjenigen einlegen, der die Entscheidung getroffen hat. Der Beschwerde ist eine Stellungnahme des dem Antragsteller übergeordneten Organs beizufügen. Wird der Beschwerde nicht oder nicht vollständig entsprochen, ist sie innerhalb weiterer 2 Wochen an den zuständigen bilanzverantwortlichen Minister weiterzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig.

(4) Anträge der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der örtlich geleiteten Wirtschaft sowie der Genossenschaften sind über das jeweilige Fachorgan des zuständigen örtlichen Rates einzureichen. Für Kombinatbetriebe sind die Anträge betriebsbezogen durch die Kombinate zu stellen. Entsprechendes gilt für die Einlegung einer Beschwerde gemäß Abs. 3.

(5) Staatliche Einzelgenehmigungen können zeitlich befristet oder unbefristet erteilt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 5 vor, erfolgt die Erteilung der staatlichen Einzelgenehmigung unbefristet. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Anträge über staatliche Einzelgenehmigungen, die Erteilung und Nachweisführung sowie für das Beschwerderecht gegen die Ablehnung von Anträgen entsprechend. In staatlichen Einsatzbestimmungen kann bei Vorliegen volkswirtschaftlicher Erfordernisse von diesem Verfahren abgewichen werden.

Regelungen für Neuentwicklungen

§ 5

Ist für die Neuentwicklung von Erzeugnissen der Einsatz von Rohstoffen und Materialien vorgesehen, dem staatliche Einsatzbestimmungen entgegenstehen, so hat der künftige Verbraucher, bei Investitionen der Projektant, eine staatliche Einzelgenehmigung gemäß § 4 Abs. 5 zu beantragen.

§ 6

Die Werkstoffhersteller sind verpflichtet, die aus dem Einsatz eines neuentwickelten Werkstoffes ableitbaren Möglichkeiten zur Erschließung weiterer Einsatzgebiete zu prüfen und dem zuständigen bilanzverantwortlichen Ministerium Vorschläge für den Erlaß von staatlichen Einsatzbestimmungen zu unterbreiten.

Aufgaben zentraler Staatsorgane

§ 7

(1) Die für die betreffenden Rohstoffe und Materialien zuständigen bilanzverantwortlichen Minister haben den Erlaß, die Änderung und die Außerkraftsetzung staatlicher Einsatzbestimmungen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, insbesondere der Liefer- und Verbraucherbereiche, und unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der LVO abzustimmen. Wird von staatlichen Einsatzbestimmungen der Materialeinsatz in überwachungspflichtigen Anlagen betroffen, ist das Staatliche Amt für Technische Überwachung bzw. die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der DDR in die Abstimmung einzubeziehen. Die Abstimmung hat darüber hinaus mit den anderen zuständigen bilanzverantwortlichen Ministern zu erfolgen, wenn Rohstoffe oder Materialien als Substituten erzeugnis- oder leistungsbezogen festgelegt werden sollen, die der Bilanzverantwortung anderer Minister zugeordnet sind.

(2) Die staatlichen Einsatzbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft und des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Die Zustimmung des Präsidenten ist gegenüber dem Minister für Materialwirtschaft nachzuweisen.

(3) Die bilanzverantwortlichen Minister können Ausnahmegenehmigungen und staatliche Einzelgenehmigungen aufheben. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(4) Die bilanzverantwortlichen Minister haben die staatlichen Einsatzbestimmungen jeweils im Zeitraum von 2 Jahren zu überprüfen. Sie sind dem wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstand anzupassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres dem Minister für Materialwirtschaft zu übergeben.

§ 8

(1) Der Minister für Materialwirtschaft trägt für die Koordinierung der Ausarbeitung staatlicher Einsatzbestimmungen die Verantwortung. Er hat mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane, insbesondere mit den bilanzverantwortlichen Ministern und dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, eng zusammenzuwirken.

(2) Der Minister für Materialwirtschaft kann von den bilanzverantwortlichen Ministern den Erlaß, die Änderung und die Außerkraftsetzung staatlicher Einsatzbestimmungen verlangen. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem zuständigen bilanzverantwortlichen Minister und im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung Ausnahmegenehmigungen und staatliche Einzelgenehmigungen aufzuheben.

(3) Der Minister für Materialwirtschaft ist zur Sicherung volkswirtschaftlicher Interessen und gesamtstaatlicher Be-

¹ Sitz: VEB Zentralinstitut für ökonomischen Metalleinsatz, Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden